

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 97/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva K. geb. M.

Harrison C., I./O., K.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt, M. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-F.-Straße 4, M.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
30. Oktober 1980 durch die Richter Dr. Thams, Zorn,
Dr. Lang, Gärtner und Dr. Jähke

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilse-
nats - Entschädigungssenats - des Oberlandes-
gerichts Koblenz vom 22. September 1978
- 8 U (WG) 176/78 - wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund
(§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Ein sog. Spätschaden liegt nicht vor. Das Oberlandes-
gericht hat im Vorprozeß die jetzt geltend gemachten Lei-
den geprüft und - soweit nicht bereits anerkannt - als
nicht verfolgungsbedingt bezeichnet. Diese Entscheidung
ist für das Verschlimmerungsverfahren nach § 206 ZPO bindend
(BGH RM 1970, 169). Die Weigerung, nochmals den Ursachensu-
ammenhang zwischen Verfolgung und Krankheit nachzugehen,
enthält daher kein fehlerhaftes Übergehen rechtserheblichen
Parteiverbringens. Die Beschwerdeführerin kann sich somit
auch nicht auf BVerfG NJW 1978, 413 berufen.

Dr. Thams

Dr. Jähke